



Gemeinde Niederglatt

**Verordnung über die Gebühren
der Wasserversorgungsanlagen**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Umfang der Anlagen
- Art. 3 Volle Kostendeckung

II. Anschlussgebühren

- Art. 4 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung
- Art. 5 Bemessung

III. Benützungsgebühren

- Art. 6 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung
- Art. 7 Bemessung
- Art. 8 Kompetenz zur Festsetzung

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 9 Spezielle Verhältnisse
- Art. 10 Gebührenpflicht
- Art. 11 Mehrwertsteuer
- Art. 12 Schuldner
- Art. 13 Fälligkeiten
- Art. 14 Rekursrecht
- Art. 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Niederglatt erhebt gestützt auf § 29, Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes und auf Art. 9.2 der Verordnung über die Wasserversorgung für die Finanzierung der öffentlichen Anlagen folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst die Anlagen gemäss Art. 4.2 der Verordnung über die Wasserversorgung.

Art. 3 Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen gemäss Art. 2 (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt:

- die Anschlussgebühren und
- die Benutzungsgebühren

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Benutzungsgebühr hat unter Berücksichtigung der Anschlussgebühren und allenfalls eingehender Beiträge Dritter, wie Mehrwerts- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. Anschlussgebühren

Art. 4 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 5 Bemessung

¹ Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert aller Haupt- und Nebenbauten (Gebäudeversicherungswert) auf den Grundstücken mit Wasseranschluss bemessen. Das Bauwasser ist in der Anschlussgebühr nicht inbegriffen.

² Eine Gebühreinnachzahlung hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherungssumme um mehr als Fr. 10'000.—gegenüber der letzten Schätzung zur Folge haben. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeversicherung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

³ Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 2 Jahren ein Neubau errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

III. Benützungsgebühren

Art. 6 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung

¹ Von den Eigentümern, deren Grundstück, Liegenschaft und Anlagen mit technischen Vorkehrungen dauernd oder zeitweise an die Anlage der Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

² Die Anlagen der Notwasserversorgung wie Laufbrunnen usw. und die Bezüge für Unterhaltsarbeiten an den Gemeindewerken sind von der Gebührenpflicht befreit.

Art. 7 Bemessung

¹ Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich:

- als **Grundgebühr** anhand der Nenngrosse des Wassermessers und
- als **Mengenpreis** anhand der bezogenen Frischwassermenge gemäss Wassermesser.

² Aufteilung auf die Gebührenkomponenten
Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel der Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 8 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt die Gebührentarife (Anschluss- und Benutzungsgebühren) aufgrund von Art.3 in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 Spezielle Verhältnisse

- ¹ Der Gemeinderat kann beim Vorliegen spezieller Verhältnisse und gemäss Art 7.11 der Verordnung über die Wasserversorgung die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.
- ² Für Anschlüsse ohne Wassermesser wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag festgesetzt, der sich am Verbrauch in analogen Verhältnissen abstützt.
- ³ Für Anschlüsse ohne Versicherungswert wird der Mengenpreis um 100% erhöht.

Art. 10 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen gemäss Art.2.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Tarifen nicht enthalten.

Art. 12 Schuldner

- ¹ Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch ausstehende Beträge.
- ² Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.
Bei Stockwerkeigentum ist der Verwaltung gesamthaft Rechnung zu stellen. Die Miteigentümer haften solidarisch für den Gesamtbetrag.

Art. 13 Fälligkeiten

- ¹ Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Gemeindekasse zu leisten.
- ² Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden in der Regel jährlich durch die Gemeinde bezogen. Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung von à conto Zahlungen.
- ³ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben, welcher jährlich vom Gemeinderat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 14 Rekursrecht

Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2008 beschlossen.

Die Gemeindepräsidentin:



Der Gemeindeschreiber:



Die Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2009 Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Reglement über die Wasserversorgung vom 30. Juni 1969 und alle nachfolgenden Beschlüsse der Gemeindeversammlung zum Wassertarif, aufgehoben. Gestundete Beiträge, die aufgrund des alten Reglementes erteilt wurden, bleiben bestehen.